



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Plangenehmigung

für das Vorhaben: **Neubau des Radweges Lüneburger Landstraße
von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“ in Reppenstedt**



Quelle: Foto Kankowski, LWKN, S. 16

Strecke: Entlang der L 216 von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“

Gemarkung: Reppenstedt

Vorhabenträger: Gemeinde Reppenstedt

Lüneburg, den 11.02.2025

Az.: 24600012

Inhaltsverzeichnis

A	Tenor	5
A.I	Genehmigung des Plans	5
A.II	Planunterlagen	5
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen	5
A.II.2	Nachrichtliche Unterlagen	6
A.III	Eingeschlossene Entscheidungen	6
A.III.1	Planungshoheitliche Zustimmungserklärung	6
A.III.2	Eingriffsgenehmigung	6
A.III.3	Waldrechtliche Genehmigung	6
A.III.4	Bodenschutzrechtliche Genehmigung	6
A.IV	Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
A.IV.1	Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten	7
A.IV.2	Verkehrssicherheit	7
A.IV.3	Kampfmittelbeseitigung	8
A.IV.4	Belange der Leitungsträger	8
A.IV.4.1	Telekommunikationslinien	8
A.IV.4.2	Strom- und Gasleitungen	8
A.IV.5	Forstwirtschaftliche Belange	8
A.IV.6	Natur und Landschaftsschutz	9
A.IV.7	Bodendenkmalrechtliche Belange	9
A.IV.8	Bodenschutz	10
A.IV.9	Kompensation	10
A.IV.10	Immissionsschutz	11
A.V	Vorbehalt weiterer Anforderungen	11
A.VI	Hinweise	11
A.VII	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise	11
A.VIII	Kostenentscheidung	11
B	Begründender Teil	12
B.I	Gegenstand des Plans	12
B.I.1	Beschreibung des Vorhabens	12
B.I.2	Natur und Landschaft	12
B.I.2.1	Technische und Bauliche Vermeidungsmaßnahmen	13
B.I.2.2	Ausgleichsmaßnahmen	13
B.I.2.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	13
B.I.2.4	Sonstige Schutzmaßnahmen	13
B.I.3	Erforderlichkeit der Baumaßnahme	14
B.II	Verfahrensablauf	14

B.II.1	Zuständigkeit.....	14
B.II.2	Konzentrationswirkung.....	14
B.II.3	Anhörungsverfahren	14
B.II.3.1	Antragstellung	14
B.II.3.2	Planauslegung	14
B.II.3.3	Deckblattverfahren.....	15
B.II.3.4	Beteiligung der Akteure am Anhörungsverfahren.....	15
B.III	Materiell-rechtliche Würdigung.....	16
B.III.1	Planungsermessen	16
B.III.2	Planrechtfertigung.....	16
B.III.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	16
B.III.4	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	17
B.III.5	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.III.6	Gründerwerb	17
B.IV	Gesamtabwägung	17
B.IV.1.1	Ausbaustandard.....	18
B.IV.1.2	Belange des Naturschutzes.....	18
B.IV.1.3	Forstwirtschaft.....	18
B.IV.1.4	Umweltverträglichkeit.....	19
B.IV.1.5	Klimaschutz.....	19
B.IV.1.6	Eingriff in das Eigentum.....	19
B.V	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	19
B.V.1	Die Deutsche Telekom Technik GmbH	19
B.V.2	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	20
B.V.3	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn	20
B.V.4	Landkreis Lüneburg	20
B.V.5	Avacon Netz GmbH	21
B.V.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg	21
B.V.7	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e. V. (ADFC).....	22
B.V.8	Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen	22
B.V.9	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege.....	22
B.V.10	NABU Kreisgruppe Lüneburg e. V.	22
B.V.11	Verkehrsclub Deutschland (VCD).....	22
B.V.12	Ericsson GmbH.....	22
B.V.13	Telefonica Germany GmbH& Co. OHG.....	22
B.V.14	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	22
B.V.15	E.ON Avacon	22
B.V.16	Avacon Wasser GmbH	22

B.V.17	Private Einwendungen	23
B.V.17.1	Einwender 1	23
B.V.17.2	Einwender 2	23
B.VI	Gesamtergebnis der Abwägung	24
C	Rechtsbefehlsbelehrung	25
D	Abkürzungsverzeichnis	26

A Tenor

A.I Genehmigung des Plans

Der von der Gemeinde Reppenstedt vorgelegte und aus den unter Kap. A.II aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Neubau des Radweges Lüneburger Landstraße von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“, wird gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genehmigt.

A.II Planunterlagen

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Genehmigt werden die nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen, sowie die zum Zeitpunkt der Plangenehmigung gültige Deckblattfassung (blau gekennzeichnet).

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten / Blatt Nr.
Teil A Vorhabenbeschreibung			
1	Erläuterungsbericht		21 (13)
Teil B Kartenunterlage			
2	Übersichtskarten		
2.1	Übersichtskarte	1: 25.000	1 / 02
2.2	Übersichtslageplan	1: 5.000	1
3.	Lageplan mit Querschnitten und Höhen		
4	Landschaftspflegerische Maßnahme		
4.1	Maßnahmenplan Ersatzfläche	1: 2000	1
4.2	Übersicht Lagerplätze	1: 10.000	1
5	Eigentumsverhältnisse/Grunderwerb		
5.1	Eigentumsplan ohne Grunderwerb	1: 5.000	1
Teil C Untersuchungen, Pläne, Skizzen			
6	Umweltfachliche Untersuchung		
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
6.1.1	Erläuterungsbericht mit Artenschutzbeitrag		1-41
6.1.2	Bestandsplan/Biotoptypen	1:500	2
6.1.3	Konfliktplan	1:500	2
6.2	UVP-Vorprüfung		1-12
6.3	Archäologische Inventarisierung		3
6.4	Kompensationsgutachten		1-41
6.5	Forstwirtschaftliches Konzept		1-6
6.6	Antrag Waldumwandlung		1-7

A.II.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten / Blatt Nr.
11	Vereinbarungen / Genehmigungen		
11.1	Kampfmittelbeseitigung Luftbildauswertung darin enthalten die Ergebniskarten	1: 3.000	1-4
11.2	Beirat für Menschen mit Behinderung	-	1
11.3	Bodendenkmalrechtliche Nebenbestimmungen	-	1-2
11.4	Kaufvertrag Kompensationsfläche	-	10

A.III Eingeschlossene Entscheidungen

A.III.1 Planungshoheitliche Zustimmungserklärung

Die Planungszuständigkeit für die Planung und den Neubau des Radweges Lüneburger Landstraße von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“, liegt bei der Gemeinde Reppenstedt. Die Kosten trägt, die Gemeinde Reppenstedt.

A.III.2 Eingriffsgenehmigung

Die Genehmigung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft mit Ausnahme der Errichtung von Beleuchtung wird erteilt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen sind umzusetzen (vgl. Kap. A.II.1 Unterlage 6, und Kap. A.IV.6).

A.III.3 Waldrechtliche Genehmigung

Die waldrechtliche Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Auflage verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenverhältnis erfolgt. Für die Durchführung der baulichen Maßnahme sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen die Nebenbestimmungen einzuhalten (vgl. Kap. A.II.2 Unterlage 6.4 und Kap. A.IV.5).

A.III.4 Bodenschutzrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 NDSchG unter den im Kap. A.IV.7 zusammengefassten Nebenbestimmungen erteilt (vgl. Kap. A.II.2 Unterlage 6).

A.IV Inhalts- und Nebenbestimmungen

A.IV.1 Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten

- a. Das Bauvorhaben muss nach Maßgabe der unter Kap. A.II.1 genehmigten Planunterlagen ausgeführt werden. Abweichungen vom genehmigten Plan dürfen nicht ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg ausgeführt werden.
- b. Die Plangenehmigung erlischt, wenn die Vorhabenträgerin nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans beginnt (§ 75 Abs. 4 VwVfG). Gegebenenfalls ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist durch die Vorhabenträgerin eine Verlängerung zu beantragen.
- c. Vor dem Baubeginn ist auf den nur vorübergehend genutzten und den direkt anliegenden Grundstücken der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- d. Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

A.IV.2 Verkehrssicherheit

- a. Erforderliche Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung sowie öffentlicher Zufahrten zu baulich und wirtschaftlich genutzten Anlagen für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Einsatzleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Landkreises Lüneburg (Fachdienst Ordnung) abzustimmen.
- b. Die durch die Baustellen bedingten Sperrungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.
- c. Die Verkehrsrechtlichen Regelungen nach StVO und dazu gehörigen Richtlinien sind in dieser Genehmigung nicht enthalten, diese sind mit den zuständigen Stellen des Landkreises Lüneburg und der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg auf ihre Aktualität zu prüfen und entsprechend ihrer dynamischen Veränderungen anzupassen. Das betrifft die Regelungen der Radverkehrsführung, der Fahrbahnmarkierung und der Beschilderung.
- d. Die Entscheidung über die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht trifft die Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO. Ebenso ist die Verkehrsbehörde gehalten, die bestehenden Regelungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, zu ändern oder aufzuheben. Das geschieht u.a. im Rahmen von gesetzlich vorgegebenen und verpflichtenden Verkehrsschauen (§ 45 Abs. 3 StVO). Diese Regelungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
- e. Markierungen im Sinne der StVO (§ 9 Abs. 2 StVO) sind von der Straßenverkehrsbehörde (zuständig nach § 44 StVO) nach § 45 StVO verkehrsrechtlich anzuordnen und erfolgen nach gesonderter Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
- f. Die Querrungsmöglichkeiten der L216 ist mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg in Rahmen der Ausführungsplanung abschließend zu klären.

A.IV.3 Kampfmittelbeseitigung

- a. Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

A.IV.4 Belange der Leitungsträger

Die Hinweise der Leitungsträger sind zu berücksichtigen. Die baureifen Pläne und die Einzelheiten der Bauausführung, insbesondere der Zeitplan der Bauarbeiten sind mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Bauablauf abzustimmen.

A.IV.4.1 Telekommunikationslinien

- a. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen zu ermitteln. Bei Ausführung der Baumaßnahmen im Erdreich sind entsprechende Schutzvorkehrungen zum Erhalt des Betriebes der bestehenden Leitungen einzuhalten. Sie sind zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
- b. Bei Vodafone Anlagen ist zu beachten, dass Umverlegung oder Baufeldfreimachung mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu veranlassen ist. Die durch Ersatz oder die Verlegung der Anlagen entstandenen Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen (§ 150 (1) BauGB).

A.IV.4.2 Strom- und Gasleitungen

- a. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und um Gefährdungen auf der Baustelle auszuschließen, ist eine Beschädigung der im Boden verlaufenden Leitungen zu vermeiden.
- b. Die bauausführende Firma ist verpflichtet mindestens 10 Tage vor dem Baubeginn die Zustimmung des Energieversorgers (hier Avacon Netz GmbH) einzuholen. Der Projektträger ist angehalten den Energieversorger in weitere Planungen einzubinden.
- c. „Die Leitungsschutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH“ vom Februar 2023 ist einzuhalten.
- d. Die Hinweise und Regeln des „Merkblattes zum Schutz der Verteilungsanlagen“ sind einzuhalten.

A.IV.5 Forstwirtschaftliche Belange

Unter Einhaltung folgender, waldrechtlicher Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben:

- a. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist beim Bau des Radwegs zu beachten. Hier ist insbesondere zu beachten,

dass vorhandene Bäume ausreichend geschützt werden, im Wurzelbereich der verbleibenden Bäume kein Boden aufgetragen werden soll und keine maschinellen Tiefbauarbeiten im Wurzelbereich zulässig sind.

- b. Die waldrechtliche Kompensation für die Überplanung der Waldfläche durch den Neubau des Radweges wird mit einer Ersatzaufforstung der Fläche: Gemarkung Seedorf, Flur 2, Flurstück 2/1 des Forstamtes Uelzen erfolgen. Der Bedarf ergibt sich aus der rechnerischen Ermittlung. Diese ist entsprechend der Ausführungen unter Kap. A.IV.9 durchzuführen. Die Erstaufforstung ist spätestens zwei Monate vor der Durchführung bei der Waldbehörde anzuzeigen.
- c. Die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB Ausgabe 2023) ist bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen.
- d. Der Wurzelbereich der Bäume ist nicht zu Überfahren z.B. zum Ausweichen bei Begegnungen von Fahrzeugen, das Fahren zwischen Bäumen hindurch sowie Lagerungen von Baumaterial an Bäumen.

A.IV.6 Natur und Landschaftsschutz

- a. Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen.
- b. Das Vermeidungsgebot bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Zerstörungen geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorrangig zu beachten.
- c. Verluste der Biotope sowie der belebten Bodenschicht durch die Neuversiegelung durch den Radweg sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
- d. Bauzeitenregelung (für Gehölze allgemein): Keine Rodung von Gehölzen und kein Beginn der Baufeldfreimachung in der Brutzeit (01. März bis 30. September – allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG).

A.IV.7 Bodendenkmalrechtliche Belange

- a. Die archäologischen Arbeiten sind vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen durch einen Sachverständigen durchzuführen. Hierfür ist eine archäologische Grabungsfirma heranzuziehen, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>.
- b. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Sie dürfen nicht zerstört, gefährdet, so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Es ist sicher zu stellen, dass die Grabhügel durch Erdarbeiten nicht zu Schaden

kommen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Erdarbeiten von einem archäologischen Sachverständigen begleitet werden, in dessen Anwesenheit der Oberbodenabtrag vorgenommen wird. Dies betrifft die Waldstelle Am Sportpark.

- c. Auch im Bereich „Eulenbusch“ ist der Oberbodenabtrag unter Aufsicht eines archäologischen Sachverständigen vorzunehmen.
- d. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation sind vom Veranlasser der Zerstörung zu tragen (§ 6 Abs. 3 NDSchG).
- e. Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden.
- f. Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) sind unverzüglich einer Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Bodenfunde sind unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

A.IV.8 Bodenschutz

- a. Baustelleneinrichtungsflächen sind nur auf der nicht befahrenen (für den Anlieger- und Radverkehr gesperrten) Fahrbahnhälfte einzurichten. Die Nutzung von Lagerflächen in der offenen Landschaft ist nicht vorgesehen. Lagerungen im Wurzelbereich von Gehölzen sind nicht zulässig.
- b. Bodenaushub, der vor Ort nicht wieder eingebaut wird, ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Lediglich die Lagerung von Bodenaushub kann im Ausnahmefall auf dem angrenzenden Acker stattfinden. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Bereiche wiederherzustellen. Verdichtete und befahrene Bereiche sind zu lockern.
- c. Beeinträchtigungen durch Schmier- und Treibstoffe der Baufahrzeuge sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem Austritt kommen, sind umgehend entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.
- d. Reststoffe, Betriebsstoffe usw. sind sorgfältig und vollständig von der Baustelle zu entfernen.

A.IV.9 Kompensation

- a. Die Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben ist waldderechtlich zu kompensieren. Die Maßnahme bedarf nach § NWaldG einer Ersatzaufforstung. Hier ist eine Umwandlungsfläche von 5.419 m² für die Fläche des neuen Radweges zuzüglich des Ausgleiches des Verlustes der Waldfunktion nach NWaldLG einzurichten. Hierfür ist eine Waldneuaufforstung sowie Entwicklung eines Waldrandes durchzuführen. Da die 2.935 m² große Waldfläche zwar rechtlich ihre Waldeigenschaft verliert, aber tatsächlich nicht gerodet und weiterhin erhalten bleibt, sowie einen Zusammenhang mit der übrigen

Waldfläche behält, ist eine Fläche von 4.000 m² auf dem Flurstück 2/1, Flur 2, Gemarkung Seedorf als Waldneuaufforstung erforderlich. Für diese Ersatzaufforstung gibt es einen Genehmigungsbescheid des Landkreises Lüneburg vom 14. August 2019. Die Kompensation der verbleibenden 1.419 m² erfolgt als Waldrandentwicklung auf der Fläche im Bereich des Flurs 4, der Flurstücke 42, 40 der Gemarkung Reppenstedt und ist den standortbedingten Gegebenheiten entsprechend zu pflegen.

- b. Da unter Punkt a deklarierte Kompensation und der Erhalt des Baumbestandes auf den 2.935 m² naturschutzfachlich qualitativ über die Anforderungen des Waldrechts zu beurteilen sind werden diese gleichzeitig als naturschutzfachliche Kompensation gewertet. Es muss damit keine zusätzliche Fläche naturschutzrechtlich kompensiert werden.

A.IV.10 Immissionsschutz

- c. In der Bauphase sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm“ und der 32. BImSchV hinsichtlich eines ausreichenden Lärmschutzes sowie ein ausreichender Schutz gegen Staubentwicklungen durch eine entsprechende Baustellenplanung sicherzustellen.
- d. Es sind nur Geräte, Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- e. Bautätigkeiten vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr sind entsprechend anzuzeigen.

A.V Vorbehalt weiterer Anforderungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

A.VI Hinweise

Schadensersatzansprüche für Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, sind privatrechtliche Ansprüche und somit nicht Bestandteil eines Plangenehmigungsverfahrens. Im Schadensfall ist seitens des Geschädigten die Ursächlichkeit des Schadens durch die Baumaßnahme nachzuweisen.

A.VII Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise

Soweit die vorgebrachten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

A.VIII Kostenentscheidung

Für das Verfahren fallen nach § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung Niedersachsen (Anlage Kostentarif, Nr. 91.5.2) Kosten in Höhe von 500,00 EUR an.

B Begründender Teil

B.I Gegenstand des Plans

B.I.1 Beschreibung des Vorhabens



Im Süden der L 216 in Reppenstedt wird ein Geh- und Radweg geplant. Es soll außerhalb der Waldflächen beidseitig durch Hochborde und Sicherheitstrennstreifen von der Straße als ein abgesetzter, gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt werden. Die gewählte Lage ist im Wesentlichen durch die Lage der vorhandenen Straße, der gewünschten Verkehrssicherheit sowie die vorhandenen Gehölzbestände bestimmt.

Ein vorgeschlagener Wegeverlauf hinter die Waldflächen entlang von Acker- und Gewerbeflächen wurde verworfen, da Radfahrern im Dunkeln nicht zugemutet werden soll, sich weit ab von der belebten Hauptstraße zu bewegen oder den Radweg auf der Gegenfahrbahn zu benutzen. Dies gilt ebenso für den Abschnitt zwischen den Straßen „Böhmsholzer Weg“ und „Eulenbusch“.

Für die Planung des Radweges wurde zunächst die unmittelbare Südseite der ‚Lüneburger Straße‘ als mögliche Trasse untersucht. Wegen der dort vorhandenen alten Gehölze wurde die Trasse aus ökologischen Gründen in Richtung jüngerer Gehölze in den Wald verschoben. Die anliegende Variante ist in Absprache zwischen der Gemeinde Reppenstedt, der Revierförsterei Barendorf und dem Landkreis Lüneburg entstanden.

Die geplante Radwegtrasse hat eine Größe von ca. 0,32 ha und ist insgesamt ca. 0,8 km lang. Entlang des Fahrbahnrandes befinden sich teilweise Waldstücke und Grünflächen mit Großbäumen.

Innerhalb der Waldflächen wird der Radweg in Bereiche verlegt, in denen möglichst wenig Großbäume gefällt werden müssen. Auch entlang der L 216 wird der Trassenverlauf bereichsweise verschwenkt, um ebenfalls möglichst viele Großbäume zu schützen. Durch die geplante Anhebung des Radweges auf die Höhe des Fahrbahnrandes direkt entlang der L 216 werden die Radfahrer besser wahrgenommen. Außerdem wird durch das geplante Hochbord entlang des Fahrbahnrandes der innerörtliche Verkehrsbereich deutlicher, was wiederum zur Minderung der Fahrgeschwindigkeit beiträgt und alle Verkehrsteilnehmer besser schützt.

B.I.2 Natur und Landschaft

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. Kap. A.II.1, Unterlage 6.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das

Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen.

B.1.2.1 Technische und Bauliche Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Zur Vermeidung von Stammschäden an den vorhandenen Bäumen für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme sieht der Vorhabenträger Stammschutzmaßnahmen vor. Die betroffenen Bäume werden durch einen Stammschutz mit Polsterung geschützt.

Für die Umsetzung der Bauarbeiten wird eine Umweltbaubegleitung beauftragt, die dafür sorgt, dass die verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung fachgerecht umgesetzt werden. Unter anderem soll auch eine fachgerechte Nachbehandlung / Versorgung bei den Bauarbeiten ggf. verletzter Baum-/Gehölzwurzeln sichergestellt werden.

B.1.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Der Bau des geplanten Radweges erfordert im Sinne des § 8 einer Kompensationsmaßnahme. Die Fläche der Kompensation liegt auf dem Flurstück 2/1, Flur 2, Gemarkung Seedorf sowie im Flur 4, die Flurstücke 42, 40 der Gemarkung Reppenstedt. Entsprechende Unterlagen liegen vor.

Aufgrund der beengten innerörtlichen Verhältnisse sind nur geringfügige Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ansaaten entlang des Radwegrandes mit regionaltypischen Gräsern und Kräutern vorgesehen.

B.1.2.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und EU Vogelarten) geschützt sind, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen. Es werden bei keiner Art potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Durch die Bauarbeiten kommt es bei der Einhaltung der Schutzfrist (keine Gehölzrodungen von 01. März bis 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen oder Vögeln.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens liegen durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

B.1.2.4 Sonstige Schutzmaßnahmen

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird bei der Baumaßnahme berücksichtigt.

Die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB Ausgabe 2023)“ wird bei der Baumaßnahme beachtet. Es werden grundsätzlich keine Überführungen von

Wurzelbereichen, z. B. zum Ausweichen bei Begegnungen von Fahrzeugen, das Fahren zwischen Bäumen hindurch und Lagerungen von Baumaterialien an Bäumen erfolgen. Zur Vermeidung von Wurzelschäden wird es keine Auskofferungen zur Herstellung des Unterbaus geben, sondern der neue Weg baut auf dem vorhandenen Boden auf, um Auskofferungen in möglichen Wurzelbereichen zu vermeiden.

B.I.3 Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Das Vorhaben zielt primär auf eine Verbesserung der vorhandenen, bisher unzureichenden Verkehrsverhältnisse ab und führt zu einer Verdichtung des regionalen ortsteileverbindenden Radwegnetzes.

Eine optimierte Fuß- und Radwegverbindung steigert die alternativen Mobilitätsangebote und trägt durch die klimafreundliche Fortbewegungsform zum Klimaschutz bei. Auch im Hinblick auf den Freizeitradverkehr ergeben sich positive Verbindungsmöglichkeiten im örtlichen Radwegnetz.

B.II Verfahrensablauf

B.II.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg für die Plangenehmigung des Bauvorhabens Neubau des Radweges Lüneburger Landstraße von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“, folgt aus § 38 Abs. 5, Satz 1 NStrG.

B.II.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und §§ 72 bis 78 VwVfG).

B.II.3 Anhörungsverfahren

B.II.3.1 Antragstellung

Die Gemeinde Reppenstedt hat am 31.01.2024 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG und auf Plangenehmigung eines Radwegneubaus Lüneburger Landstraße von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“ gestellt.

B.II.3.2 Planauslegung

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat am 08.03.2024 das Anhörungsverfahren eingeleitet und veranlasste die Auslegung der Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung für die Auslegung der Planunterlagen erfolgte am 11.03.2024 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg/am öffentlichen Aushang der Samtgemeinde Gellersen form- und fristgerecht. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung des Verfahrens auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen

bezeichnet worden, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen waren. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in Verwaltungsräumen der Samtgemeinde Gellersen form- und fristgerecht in der Zeit vom 25.03.2024 bis 10.04.2024. Die Einwendungsfrist für private Einwender und Träger öffentlicher Belange endete am 24.04.2024.

Im Einzelnen wurden die in den folgenden Unterkapiteln aufgeführten Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. Verbände beteiligt.

B.II.3.3 Deckblattverfahren

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens Einwendungen und Ergänzungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreise Lüneburg und des Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt, fehlende Genehmigungen eingeholt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Änderungen waren geringfügig und bezogen sich auf begrenzte öffentliche Belange. Die hierfür angefertigten Deckblätter wurden mit den beiden betroffenen Behörden schrittweise, in einem Zeitraum vom 28.08.2024 bis zum 20.01.2025 entsprechend erörtert. Da der Kreis der von dem Deckblattverfahren Betroffenen bekannt war und Ihnen entsprechend die Gelegenheit zur Einsicht und Abstimmung gegeben wurde, ist in diesem Schritt auf eine Auslegung der Deckblattunterlagen nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwVfG verzichtet worden.

B.II.3.4 Beteiligung der Akteure am Anhörungsverfahren

Träger öffentlicher Belange

Nr.	Beteiligter	Eingang Stellungnahme
TÖB 001	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2024
TÖB 002	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	02.04.2024
TÖB 003	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn	02.04.2024
TÖB 004	Landkreis Lüneburg	20.03.2024
	FD 62 – Regional- und Bauleitplanung	
	FD 42 – Straßenverkehr	
	FD 45 – Radverkehrsplanung und ÖPNV	
	FD 61 – Umwelt	
	FD 45 – Mobilität	
	FD 43 - Straßenverkehrsplanung	
TÖB 005	Avacon Netz GmbH	08.04.2024
TÖB 006	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg	17.04.2024
TÖB 007	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. (ADFC)	23.04.2024
TÖB 008	Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen	keine Stellungnahme
	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	keine Stellungnahme
TÖB 009	NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V.	keine Stellungnahme
TÖB 010	Verkehrsclub Deutschland (VCD)	keine Stellungnahme
TÖB 011	Ericsson GmbH	keine Stellungnahme
TÖB 012	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	keine Stellungnahme
TÖB 013	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme
TÖB 015	E.ON Avacon	keine Stellungnahme
TÖB 016	Avacon Wasser GmbH	keine Stellungnahme

Private Einwender

Nr.	Beteiligter	Eingang Stellungnahme
P 001	Einwender 1	23.04.2024
P 002	Einwender 2	23.04.2024

B.III Materiell-rechtliche Würdigung

B.III.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Neubau eines Radweges entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Er ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.III.2 Planrechtfertigung

Der Neubau des Radweges dient der Lückenschließung des örtlichen Radwegenetzes. Die Notwendigkeit der Plangenehmigung für das vorliegende Bauvorhaben ergibt sich aus § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG, wonach Landesstraßen im Außenbereich, d. h. auch die zum Straßenkörper gehörenden Radwege, nur gebaut werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt oder genehmigt ist. Nachdem eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht, kann ein Plangenehmigungsverfahren nach § 74 Abs. 6 VwVfG durchgeführt werden. Weitere Anhaltspunkte, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Niedersächsischen Straßengesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht.

Für den Neubau des Radweges, ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Die Planrechtfertigung liegt vor, da für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes (§ 38 NStrG) ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.

Der Neubau des Radweges wirkt sich positiv auf den Verkehr, und führt zur Entlastung durch mehr Rad- und Fußverkehr anstatt Autonutzung.

B.III.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der geplante Radweg liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 i. d. F. der 1. Änderung 2010 im Bereich verschiedener Vorranggebiete.

Auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind hierbei miteinzubeziehen. Es bestehen keine Zielkonflikte und somit auch keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung.

B.III.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) bzw. §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8-14 UVPG) hat ergeben, dass von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durchzuführen bzw. erforderlich ist. Das geplante Vorhaben ist mit den Erfordernissen und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit vereinbar und daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des UVPG zulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wurde dieses Ergebnis am 11.03.2024 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt gegeben.

B.III.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit dem Neubau des Radweges gehen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einher, die einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgenommenen Fachplans erfolgen, ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

B.III.6 Grunderwerb

Der Grunderwerb ist nicht erforderlich. Die zu bebauende Fläche wurde bereits mit Verträgen gesichert.

B.IV Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der in Kapitel B.I vorgestellten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können. Die Ziele der Planung sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsteilnehmer- vor allem durch Trennung des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs. Diese werden durch den Neubau des Radweges erreicht. Überwiegende Gründe sprechen für das Planvorhaben.

Die Belange der Leitungsträger werden beachtet und durch die verfügbaren Auflagen sowie durch die vorherige Abstimmungsverpflichtung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die vom Landkreis Lüneburg als Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- a. dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- b. den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG),
- c. den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG),
- d. den gesetzlichen Bestimmungen zum Wald, Naturschutz, und Landschaftsschutz
- e. dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetzes (KSG),
- f. den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

B.IV.1.1 Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie die Folgemaßnahmen im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange entsprechen. Die Überprüfung und Entscheidung zum Neubau des Radweges orientiert sich hierbei an § 38 NStrG sowie den geltenden technischen Regelungen. Die geltenden Vorschriften sind vom Vorhabenträger beachtet worden. Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass diesen Anforderungen entsprochen wird.

B.IV.1.2 Belange des Naturschutzes

Der mit dem Vorhaben geplante Eingriff in Natur und Landschaft beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr als unvermeidbar und kann gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG mit den LBP-Maßnahmen und unter Beachtung der mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz wird durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen. Diese werden bei Beachtung der in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der hierzu verfügbaren Nebenbestimmungen die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft kompensiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die Entwicklung des Waldrandes eine besonders hohe Wertigkeit, die über die walddrechtliche Kompensation hinausgeht. Daher wird diese gleichzeitig als Kompensation nach dem BNatSchG anerkannt.

Die festgesetzten Maßnahmen sind geeignet und zweckmäßig, die gestörten oder verloren gegangenen Funktionen im Naturhaushalt mittelfristig auszugleichen; der Eingriff ist damit aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht zulässig.

B.IV.1.3 Forstwirtschaft

Im Planungsraum des Bauvorhabens wird dauerhaft eine Waldfläche von 1.484 m² (Ausgleichsfläche von 2.497m²) in Anspruch genommen. Im Bestand der Baumgruppe zwischen der L 216 und dem neuen Radweg verliert eine Fläche von 2.935 m² (Mindesta Ausgleichsfläche) theoretisch die Waldfunktion nach dem § 2 des NWaldLG. Diese Fläche bleibt im Bestand bestehen und wird nicht gerodet. Ihre zusammenhängende Funktion mit dem bestehenden Wald bleibt erhalten.

Die Kompensation wird entsprechend der Nebenbestimmungen im Kap. A.IV.9 ausgeführt.

B.IV.1.4 Umweltverträglichkeit

Nach Durchführung der UVP-Vorprüfung ist festzuhalten, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG sind von geringem Ausmaß, da sie räumlich sehr begrenzt wirken. Die vorhandenen Qualitäten der im Gebiet vorhandenen Schutzgüter werden durch die Umsetzung des Radwegebaus unter Beachtung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht in erheblichen Maße beeinflusst. Die verlustigen geschützten Biotope werden im Umfeld des Radweges und zusätzlichen Ausgleichsflächen wiederhergestellt. Insgesamt ist somit festzustellen, dass durch die Planung des Radwegeabschnittes aufgrund der Größe und der temporären Wirkungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Hinsichtlich der Erholungsnutzung sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben. Weiterführend hierzu wird auf die Ausführungen im Kap. B.III.4 der Plangenehmigung verwiesen.

B.IV.1.5 Klimaschutz

Mit einem gezielten Ausbau von sicheren und attraktiven Fuß- und Radwegeverbindungen wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung von Verkehrsemissionen geleistet. Mit dem Neubau des geplanten Radweges wird der Klimaschutz im Sinne des § 13 des Klimaschutzgesetzes aktiv gefördert.

B.IV.1.6 Eingriff in das Eigentum

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Existenzgefährdungen sind nicht erkennbar. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs-/Grunderwerbsverfahren.

B.V Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde geprüft und zur Kenntnis genommen worden. Soweit in den Stellungnahmen der anderen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben wurden, wurden diese im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Soweit erforderlich, wurden unter Kap. A.IV Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

B.V.1 Die Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 26.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Es wurden allgemeine Hinweise zur Errichtung und Betrieb der Baustelle mitgeteilt. Diese wurden in Nebenbestimmungen in dem Kap. A.IV.4.1 aufgenommen. Den Forderungen wird entsprochen.

B.V.2 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 02.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Es wurde gebeten im Falle der Umverlegung der Telekommunikationsanlagen mindestens 3 Monate vor Baubeginn die notwendigen Planungen und Bauvorbereitungen bei Vodafone zu beantragen (siehe Stellungnahmen vom 02.04.2024).

B.V.3 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn

Die Niedersächsischen Landesforsten, haben mit Schreiben vom 02.04.2024, sowie 11.10.2024 und 21.01.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird waldrechtliche Kompensation gefordert. Dabei handele es sich um den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion der beanspruchten Flächen nach § 8 NWaldLG. Die Inanspruchnahme des Waldes ist bei dieser Maßnahme unvermeidbar. Die Vorhabenträgerin konnte die Einwände durch Fachkündigen klären und die Vorgehensweise bei der Kompensation nach NWaldG abstimmen. Eine entsprechende Aufnahme von erforderlichen Schutzmaßnahmen während der Bauphase und die Kompensationsmaßnahmen in die Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.IV) ist erfolgt. Den Forderungen nach Kompensation wird im größten Teil entsprochen. (vgl. Kap. A.IV.9)

B.V.4 Landkreis Lüneburg

Die Fachbereiche des Landkreises Lüneburg haben mit dem Schreiben vom 20.03.2024 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

FD 62 – Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Zielkonflikte und somit auch keine Bedenken hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens. Die Berücksichtigung der im RROP 2003/ Änderung 2010 stehenden Vorranggebiete Trinkwasser und Wanderweg hat zu erfolgen. Beeinträchtigung auf dem Gebiet des Kranken Heinrich ist zu vermeiden. Dem Einwand wird entsprochen.

FD 61 – Umwelt

Natur- und Landschaftsschutz

Im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen bis auf die Anlage einer Beleuchtung entlang der geplanten Strecke im Waldbereich keine Bedenken. Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Nebenbestimmungen aus dem Kap. A.IV.6 sollen entsprechend angehalten werden. Auf die Beleuchtungsanlage soll verzichtet werden. Dem Einwand wird entsprochen.

Bodendenkmalschutz

Der Fachdienst Umwelt verweist hier auf die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hinweise wurden in die Nebenbestimmungen im Kap. A.IV.7 aufgenommen. Dem Einwand wird entsprochen.

Wald

Der Fachdienst 61 weist auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen unter Kap. A.IV.9 hin. Dem Einwand wird entsprochen.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzrechts bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt. Die anordnenden Nebenbestimmungen sind in Kap. A.IV.8 aufgenommen worden. Den Forderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

FD 45 – Mobilität

Das Vorhaben ermöglicht den Lückenschluss einer wichtigen Ergänzungsrouten des örtlichen und regionalen Radverkehrsnetzes und wird daher aus Sicht des Radverkehrs begrüßt.

FD 43 Straßenverkehr

Grundsätzlich gibt es gegen die Planung des Radweges keine Einwände. Es wird angemerkt, dass alle Regelungen (Verkehrszeichen, Markierungen, etc.), die nach StVO zu erfolgen haben, nicht der Bestandteil einer Plangenehmigung sind. Diese sind in der Ausführungsplanung mit der unteren Verkehrsbehörde entsprechend abzustimmen und unterliegen den bestehenden und sich im Laufe der Zeit verändernden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Demnach sind sie entsprechend anzupassen. Die Anmerkungen wurden in die Nebenbestimmungen im Kap. A.IV.2 aufgenommen. Den Forderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

B.V.5 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 08.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden allgemeine Hinweise zur Errichtung und Betrieb der Baustelle mitgeteilt. Diese wurden in Nebenbestimmungen in dem Kap. A.IV.4.2 aufgenommen. Den Forderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

B.V.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg

Die NLStBV hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 17.04.2024 Stellung genommen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zu der beabsichtigten Maßnahme.

Es wird angemerkt, dass alle Regelungen (Verkehrszeichen, Markierungen, etc.), die nach StVO zu erfolgen haben, nicht der Bestandteil einer Plangenehmigung sind. Diese sind in der Ausführungsplanung mit der unteren Verkehrsbehörde entsprechend abzustimmen und unterliegen den bestehenden und sich im Laufe der Zeit verändernden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Demnach sind sie entsprechend anzupassen. Die Anmerkungen wurden in die Nebenbestimmungen im Kap. A.IV.2 aufgenommen. Den Forderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung der Maßnahme mit Drainpflaster im Waldbereich sowie Herstellung des Radweges in einer Betonbauweise im weiteren Verlauf Richtung Ortseingang sinnvoll sei. Die Vorhabenträgerin ist angehalten die in den Gemeindegremien beschlossene Entscheidung hinsichtlich der Gestaltung des Radwegs zu verfolgen. Der Vorschlag wird abgewiesen.

Die Hinweise bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase - der Baumschutzmaßnahmen, der Umweltbegleitung und Sicherung der Baustellenbereiche sind in die Nebenbestimmungen aufgenommen worden, siehe Kap. A.IV. Den Forderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

B.V.7 Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e. V. (ADFC)

Der ADFC Kreisverband Lüneburg hat seine Stellungnahmen am 23.04.2024 abgegeben. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Es wird darauf hingewiesen, nach der Herstellung des Geh- und Radwegs eine ergänzende Beschilderung der touristischen Radwege zu installieren und eine regelkonforme Radwegleitung einzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und wird diese entsprechend der Hinweise und Nebenbestimmungen aus dem Kap. A.IV berücksichtigen.

B.V.8 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.9 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.10 NABU Kreisgruppe Lüneburg e. V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.11 Verkehrsclub Deutschland (VCD)

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.12 Ericsson GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.13 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.14 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.15 E.ON Avacon

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.16 Avacon Wasser GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.17 Private Einwendungen

Nach § 73 VwVfG konnte jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg als Anhörungsbehörde, oder bei der Samtgemeinde Gellersen oder bei der Gemeinde Reppenstedt Einwendungen gegen den Plan erheben. Von dem Einwendungsrecht haben zwei Personen Gebrauch gemacht.

Die Behandlung der Einwendungen in diesem Verfahren bedeutet nicht zwingend, dass der Einwenderin oder dem Einwender auch eine Klagebefugnis gegen den Bescheid zusteht. Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ist hierzu erforderlich, dass der Kläger geltend macht, durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein.

Es kommt darauf an, dass eigene Belange und nicht die Belange der Allgemeinheit geltend gemacht werden können. Das bedeutet, dass die von privaten Einwendern angeführte Bedenken wegen der fehlenden Rechtsbetroffenheit bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden können.

B.V.17.1 Einwender 1

Eingewandt wurde, dass es durch die Baumaßnahme zum Verlust von Bäumen und zu Baumschäden kommt. Die Vorhabenträgerin hat für die Planung entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Für den Erhalt des Baumbestandes wurde die Radwegführung angepasst. Während der Baumaßnahmen werden Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, um die Wurzelbereiche des Baumbestandes zu schützen. Die Baumaßnahme wird fachkundig begleitet.

Die Einwenderin meint, dass die Baumaßnahme einen negativen Einfluss auf das Ortsklima habe. Die klimatischen Auswirkungen eines Vorhabens auf dieser räumlichen Ebene ist quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar. Der Klimaschutz stellt einen die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar, der nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden kann.

Die Einwenderin befürchtet, dass es durch die Baumaßnahme mit mehr Lärmimmissionen zu rechnen sei und es ggf. Lärmschutzmaßnahmen mitgeplant werden sollen.

Da von dem neuen Radverkehrsweg keine unmittelbaren Immissionen ausgehen, sind solche nicht erforderlich.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Einwenderin keine eigenen, sondern nur Belange der Allgemeinheit geltend gemacht hat. Wegen der fehlenden Rechtsbetroffenheit sind die Einwendungen bei der Entscheidung nur zur Kenntnis genommen worden.

B.V.17.2 Einwender 2

Der Einwender bezweifelt die Notwendigkeit der Maßnahme. Er erwartet, dass der auf der Nordseite der L 216 vorhandene Geh- und Radweg von den Verkehrsteilnehmern bevorzugt genutzt wird. Der Einwender habe bereits vor Jahren von der Vorhabenträgerin gefordert den vorhandenen Radweg umzubauen und somit dem steigenden Radverkehr anzupassen. Der nördlich gelegene Radweg ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, deshalb wird auf diesen Einwand nicht näher eingegangen.

Der Einwender bemängelt die Variantenführung. Eine Radwegführung durch die Feldmark fände er sinnvoller. Die Lage des neu geplanten Radweges an der L 216 führe zum Verlust im Baumbestand und sei kostspieliger als ein Ausbau des im nördlichen Teil der L216 bereits vorhandenen Radweges.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Planungshoheit in der kommunalen Hand läge. Die Vorhabenträgerin ist angehalten die in den Gemeindegremien beschlossene Entscheidung hinsichtlich des Baus, der Gestaltung und der Führung des Radwegs zu verfolgen. Der nördlich gelegene Radweg ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, deshalb wird auf diesen Einwand nicht näher eingegangen.

Der Einwender meint, dass die Baumaßnahme einen negativen Einfluss auf das Ortsklima habe. Die klimatischen Auswirkungen eines Vorhabens auf dieser räumlichen Ebene ist quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar. Der Klimaschutz stellt einen die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar, der nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden kann.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Einwender keine eigenen, sondern nur Belange der Allgemeinheit geltend gemacht hat. Wegen der fehlenden Rechtsbetroffenheit sind die Einwendungen deswegen bei der Entscheidung sind nur zur Kenntnis genommen worden.

B.VI Gesamtergebnis der Abwägung

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offen kundigen und vortragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den ergänzenden Maßgaben angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses für verhältnismäßig.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen und/oder ersetzt werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Auf die entsprechenden o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise sowie auf die Unterlage 6 der Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den von den Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Einwendern vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen, Bedenken, Hinweise usw. wurde im Einzelnen unter den Ziffern B.V.1 bis B.V.17 dieses Planfeststellungsbeschlusses Stellung bezogen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange und die Ziele, die mit der Planung und letztlich der Baumaßnahme erreicht werden. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer recht- / ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie hinter diesen höherwertigen Belangen zurückstehen.

Das beantragte Vorhaben wird festgestellt, da von ihm keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch die verfügbaren Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und damit zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

C Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt die Plangenehmigung den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, den 11.02.2025
Im Auftrag

Panebianco

Panebianco



D Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Abschnitt; Absatz
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
e. V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
FD	Fachdienst
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
KSG	Klimaschutzgesetz
L 216	Landesstraße 216
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
Nds.	Niedersächsisches
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg
Nr.	Nummer
NStrG	Das Niedersächsische Straßengesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
o. g.	oben genannt
P	Privater Einwender
PlanSiG	Plansicherstellungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Satz; Seite(n)
SBU	Betrieb Straßenbau und Unterhaltung
Stat.	Station
Str.	Straße
TÖB	Träger öffentliche Belange

Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	von; vom
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel